

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 17.

Donnerstag am 22. Jänner

1863.

3. 6. a (3)

Nr. 44.

Stemplung der Frachtbriefe.

3. 10345 — 256.

Nach den mit dem Gebühren-Gesetze vom 13. Dezember 1862 erlassenen geänderten Tarifsbestimmungen Post-Nr. 101 l. A. 6 unterliegen, vom 1. Jänner 1863 ab Frachtbriefe und die Duplikate derselben, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage und der Versicherungs-Affekuranz keine der skalarmäßigen Gebühr zu unterziehende Bestimmungen enthalten, dem Stempel von 5 kr. pr. Stück.

Dieser Stempel hat auch bei Sendungen durch die k. k. Postanstalt, welche im Inlande aufgegeben werden, in Anwendung zu kommen.

In der Regel soll die Stempelmarke von Seite der aufgebenden Parthei überschrieben sein.

Wien am 22. Dezember 1862.

Behandlungen der über Preußen und Belgien zu leitenden Korrespondenzen zwischen Oesterreich und Großbritannien.

3. 8994. — 110.

Zwischen der preussischen und großbritannischen Postverwaltung ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit tritt, und nach dessen Bestimmungen von dem gedachten Zeitpunkte an auch die Korrespondenzen zwischen Oesterreich und Großbritannien zu behandeln sind, insofern dieselben über Preußen und Belgien geleitet werden.

1. Hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe aus Oesterreich nach Großbritannien und umgekehrt, die nach der Wahl der Aufgeber unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt werden können, bleiben die bisherigen Portosätze ungeändert.

Hiernach sind für einen einfachen frankirten Brief aus Großbritannien 25 Neukreuzer einzuhellen, und für einen einfachen unfrankirten Brief aus Großbritannien 35 Neukreuzer zu entrichten.

Als einfacher Brief ist derjenige zu betrachten, welcher weniger als ein Zoll-Loth wiegt.

Für Briefe vom Gewichte von 1 Zoll-Loth bis ausschließlich 2 Zoll-Loth ist das zweifache Porto, für Briefe von 2 Zoll-Loth bis ausschließlich 3 Zoll-Loth das dreifache Porto einzuhellen, und für jedes weitere Zoll-Loth oder den Bruchtheil eines Zoll-Loths ein Portosatz mehr zu berechnen.

2. Für rekommandirte Briefe nach Großbritannien, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist (außer dem Porto für gewöhnliche Briefe) die Rekommandationsgebühr von 10 Neukreuzer zu Gunsten der österreichischen Postkasse einzuhellen.

3. Briefe, welche durch Freimarken oder Kouvets unvollständig frankirt sind, sind zwar als unfrankirte zu behandeln, dieselben sind jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken oder Kouvets zu taxiren, und ist daher von dem Adressaten nur der an dem tarifmäßigen Porto fehlende Betrag einzuziehen.

4. Für Bücherpakete, unter welcher Bezeichnung Zeitungen und sonstige Drucksorten jeder Art verstanden werden, ist folgender Tarif aufgestellt worden:

Für Pakete bis 1/2 Zoll-Pfund pr. Loth	4 Rtr.
" " über 1/2 " bis 1 Zoll Pfund	75 "
" " " 1 " " 1 1/2 " " 1 fl.	12 "
" " " 1 1/2 " " 2 " " 1 "	50 "
" " " 2 " " 3 " " 2 "	25 "

Hiernach ist für Pakete bis 1/2 Pfund das Porto von Loth, zu Loth für Pakete über 1/2 bis 3 Pfund aber nach dem Gesamtgewichte zu bemessen.

Die Bedingungen, unter welchen die Versendung erfolgen darf, sind folgende:

- a) das Porto muß sowohl für Drucksachen nach Großbritannien, als auch für solche aus Großbritannien bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden

Von der gegenwärtig bestehenden Bestimmung, daß Drucksachen nach Großbritannien bis zur englischen Eingangsgrenze frankirt werden müssen, für Drucksachen aus Großbritannien aber das Porto von der englischen Ausgangsgrenze bis zum Bestimmungsorte in Oesterreich bei der Abgabe einzuheben ist, hat es sofort abzukommen.

- b) Bücherpakete, welche mittelst Freimarken unzureichend frankirt sind, werden, wenn die vollständige Frankirung am Abgabsorte nicht mehr eingeleitet werden kann, mit dem doppelten Betrage des fehlenden Porto belegt, und zwar zu Gunsten derjenigen Verwaltung, welche das Porto einhebt.

Ueber diesen Punkt werden spezielle Bestimmungen nachfolgen.

- c) Jedes Paket muß entweder ohne Emballage aufgegeben werden, oder darf nur mit einer an den Seiten offenen Emballage versehen sein, damit der Inhalt einer Prüfung unterworfen werden könne.

- d) Ein Bücherpaket darf folgende Gegenstände enthalten:

Bücher oder andere Publikationen, Drucksachen, Landkarten, gleichwohl, ob dieselben gedruckt, gestochen, lithographirt, oder aber ob sie auf Papier, Velin oder Pergament dargestellt sind, ferner Photographien auf Papier, Velin oder Pergament, sodann alle förmlich eingebundenen, gefalzten oder broschirten Bücher, Publikationen u. s. w., gleichwohl ob der Einband lose oder frei ist, endlich auch Rollen für Bücher oder Landkarten, Buchzeichen von Papier oder andern Stoffen, kurz Alles, was zur sichern Ueberkunft der genannten literarischen oder künstlerischen Gegenstände nothwendig ist, oder für gewöhnlich dazu gehört.

Muster oder Musterbücher, es sei denn, daß diese in Papier bestehen, sollen jedoch zur Versendung in Bücherpaketen nicht zugelassen werden.

- e) Kein Bücherpaket darf etwas Geschriebenes oder sonstige handschriftliche Zusätze oder Zeichen enthalten, nur uneingebundene Korrekturbögen sind mit den zur Korrektur gehörigen schriftlichen Zusätzen zulässig.

- f) Das einzelne Bücherpaket darf 2 Fuß in Länge, Breite und Höhe oder drei Pfund im Gewichte nicht überschreiten.

5. Warenproben genießen keine Portoermäßigung.

6. Vollständig frankirte Briefe und Drucksachen aus Großbritannien werden von den preussischen Postanstalten mit dem Stempel P. H, unzureichend frankirte mit dem Stempel P. P. in rother Farbe bezeichnet werden.

7. Die Bestimmung, daß die für die Bestellung der Briefe bei nicht ärarischen Postämtern festgesetzte Gebühr von 1 Neukreuzer bei Briefen aus Großbritannien nicht eingehoben werden darf, bleibt aufrecht, dasselbe hat nunmehr auch bezüglich der aus Großbritannien einlangenden Drucksorten (Bücherpakete) zu gelten, welche den Adressaten ohne Einhebung einer Bestellungsgebühr abzuliefern sein werden.

Selbstverständlich wird hiedurch an den Bestimmungen über die Behandlung der im postamtlichen Pränumerationswege bestellten englischen Zeitschriften nichts geändert.

8. Das Porto für Briefe zwischen Oesterreich und den im beiliegenden Verzeichnisse genannten britischen Kolonien und andern überseeischen Ländern setzt sich zusammen:

- a) Aus dem Porto, wie für Briefe zwischen Oesterreich und England selbst (25 beziehungsweise 35 Neukreuzer).
- b) Aus den im Verzeichnisse angeführten Seepostosätzen.

Die Tax- und Gewichtsprogression ist dieselbe, wie bei Briefen zwischen Oesterreich und England, hievon gelten nur die im Verzeichnisse angegebenen Ausnahmen.

Bücherpakete nach diesen Ländern können gegen nachfolgende Portosätze, sonst aber unter denselben Bedingungen, wie nach England selbst versendet werden.

I.

Nach allen Ländern, ausgenommen bei der Beförderung über die Landengen von Suez und Panama

		In Oesterreich einzuhellen	
		fl.	kr.
Nach dem Gesamtgewichte	Bis 1/2 Pfund für jedes Loth	—	4
	über 1/2 Pfd. bis 1 Pfd.	—	90
	" 1 " " 1 1/2 " "	1	38
	" 1 1/2 " " 2 " "	1	90
	" 2 " " 3 " "	2	75

III.

Nach überseeischen Ländern bei der Beförderung über die Landenge von Suez

		In Oesterreich einzuhellen	
		fl.	kr.
Nach dem Gesamtgewichte	Bis 1/2 Pfund für jedes Loth	—	5
	über 1/2 Pfd. bis 1 Pfd.	1	5
	" 1 " " 1 1/2 " "	1	60
	" 1 1/2 " " 2 " "	2	20
	" 2 " " 3 " "	3	15

III.

Nach überseeischen Ländern bei der Beförderung über die Landenge von Panama

		In Oesterreich einzuhellen	
		fl.	kr.
Nach dem Gesamtgewichte	Bis 1/2 Pfund für jedes Loth	—	6
	über 1/2 Pfd. bis 1 Pfd.	1	30
	" 1 " " 1 1/2 " "	2	—
	" 1 1/2 " " 2 " "	2	75
	" 2 " " 3 " "	4	—

Rekommandirte Briefe können nach folgenden Ländern befördert werden: Nach den vereinigten Staaten von Nordamerika einschließlich Kalifornien und Oregon, nach Liberia, nach den britischen Kolonien, und zwar nach Indien, Malta, Gibraltar, Hongkong, Britisch-Weindien, dem Kap der guten Hoffnung, St. Helena, Natal, Ceylon, Mauritius, Neu-Süd-Wales, Victoria, Pasmama, Südaustralien, Westaustralien, Queensland, Neu Seeland, Neufundland, Bermuda, Kanada, Neu-Braunschweig, Neuschottland, Prinz Eduards Inseln, Sierra Leona, Gambia, Goldküste und nach den Falklands-Inseln.

Für diese Briefe, die dem Frankirungszwange unterliegen, ist zu entrichten:

- a) Das Porto wie für gewöhnliche Briefe nach denselben Ländern.
- b) Die österreichische Rekommandationsgebühr mit 10 Neukreuzer.
- c) Die zu Gunsten der englischen Postverwaltung einzuhellende, und daher an die preussische Postanstalt zu vergütende Gebühr von 25 Neukreuzer.

9. Korrespondenzen, welche aus fremden Ländern durch Oesterreich und Preußen nach Großbritannien befördert werden, und umgekehrt, unterliegen:

- a) Dem deutschen und englischen Porto, von Korrespondenzen zwischen Oesterreich und Großbritannien selbst.
- b) Dem betreffenden fremdländischen Porto, beziehungsweise dem Porto, welches für die Beförderung durch österreichische Anstalten auf fremdem Staatsgebiete und zur See festgesetzt ist.

3. 73. (2)

Nr. 4753.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird den unbekanntem Ansprüchern der Bauparzelle Nr. 88, und der Grundparzelle Nr. 674 der Katastr. Gemeinde Littai hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Johann Titsch, Schneider und Hausbesitzer in Littai, sub Kons. Nr. 34, die Klage auf Gestattung der Eintragung der obbezeichneten Parzellen in das dießgerichtliche Grundbuch und sobinige Eigentumsrechts-Einverleibung daselbst zu Gunsten des Klägers überreicht, und es sei hierüber die Tagelagung zur ordentlichen mündlichen Verhandlung auf den 24. März 1863, Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 der a. O. anberaumt worden.

Hievon werden die Beklagten mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß sie hiezu zu erscheinen, oder alle ihre Befehle dem unter Einem für sie aufgestellten Curator ad actum, Hrn. Anton Sagoriz in Littai, zukommen zu lassen haben, widrigens die Verhandlung lediglich mit dem Letztern würde vorgenommen werden, und nach den Befehlen der Klage erkannt würde, was Rechtens ist.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 29. Dezember 1862.

3. 79. (2)

Nr. 4224.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Stangel, von Mitterdorf, als Zeßionär des Mathias Strizl von Brazen, gegen Johann Strise von Verschitz, Nr. 3 wegen aus dem Vergleiche von 17. Juni 1862. schuldigen 52 fl. 11 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörigen, im Grundbuche ad Gut Stauden sub Urb. Nr. 148. vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 533 fl. 50 kr. österr. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungs-Tagelagungen auf den 13. Februar, auf den 13. März und auf den 17. April 1863 jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 27. Oktober 1862.

3. 80. (2)

Nr. 4592.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der D. R. D. Komenda von Mötting, gegen Martin Zherungel, resp. Anna Zherungel Besignachfolgerin von Orabrouz, wegen aus dem Urtheile vom 31. März 1855, 3. 582. schuldigen 50 fl. 22 1/2 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörigen, im Grundbuche D. R. D. Komenda Mötting sub Refsk. Nr. 140 1/2 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 432 fl. 7 1/2 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungs-Tagelagung auf den 23. Februar, auf den 23. März und auf den 24. April 1863 jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 21. November 1862.

3. 81. (2)

Nr. 1416.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Großblaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Grebony von Brubanavas, gegen Mathias Messajez von Brubanavas, wegen aus dem Vergleiche vom 19. August 1854, 3. 5616. schuldigen 107 fl. 10 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörigen, im Grundbuche von Zobelsberg sub Refsk. Nr. 124 vorkommenden Realität in Brubanavas H. Nr. 13 sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1284 fl. G. W. im Reassumierungswege gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagelagungen auf den 30. Jänner, auf den 27. Februar, und auf den 27. März 1863 jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt, und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Großblaschitz, als Gericht, am 7. August 1862.

3. 82. (2)

Nr. 2968.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Großblaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Sellan, von Zeska, gegen Johann Vajor von Sagoriza, wegen aus dem Vergleiche vdo. 16. April 1858, 3. 1673. schuldigen 150 fl. G. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörigen, im Grundbuche der Herrschaft Zobelsberg sub Refsk. Nr. 97 1/2 vorkommenden Realität, sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1002 fl. 56 kr. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagelagungen auf den 30. Jänner, auf den 27. Februar und auf den 27. März 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Großblaschitz, als Gericht, am 27. Oktober 1862.

3. 83. (2)

Nr. 3442.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Großblaschitz, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Eunder von Podpollane, hiermit erinnert:

Es habe Anton Brodant von Kompale, wider denselben die Klage auf Zahlung des zufolge Schuldbekennnisses vdo. 11. September 1859 schuldigen Betrages pr. 28 fl. 2 kr. und zugleich auf Anerkennung der Rechtfertigung der Pränotation dieses Schuldbekennnisses auf die zu Gunsten des Beklagten auf der im Grundbuche Zobelsberg sub Refsk. Nr. 27 vorkommenden Realität haftenden Satzposten pr. 121 fl. 23 kr. pr. 100 fl. und pr. 52 fl. 50 kr. sub praes. heute 3. 3442, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagelagung auf den 13. Februar 1863 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18, der allerb. Entschließung vom 18. Oktober 1845, angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Franz Eunder, von Podpollane, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Großblaschitz, als Gericht, am 3. September 1862.

3. 84. (2)

Nr. 3528.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Großblaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Ludwig Graf von Blagai, Herrschaftsbesitzer zu Weissenfels, Nachhaber des Herrn Alois Freiberger von Losarini, vormaliger Besitzer der Herrschaft Zobelsberg gegen Anton Debellak von Sagoriza, wegen aus dem Vergleiche vdo. 28. Juni 1853, 3. 3730. schuldigen 42 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörigen, im Grundbuche der Herrschaft Zobelsberg sub Refsk. Nr. 101 vorkommenden Realität, sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 488 fl. 60 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagelagungen auf den 30. Jänner, auf den 27. Februar und auf den 27. März 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Großblaschitz, als Gericht, am 26. September 1862.

3. 85. (2)

Nr. 4066.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekanntem Prätendenten auf die in der Steuergemeinde Waisach vorkommenden Weidv. starijn deli Parz. Nr. 1343, und 1344, pr. 1 Joch 130 □° und 747 □° hiermit erinnert:

Es habe Johann Sajovic von Waisach, wider dieselben die Klage auf Erziehung obiger noch in fei-

nem Grundbuche eingetragenen Grundparzellen sub praes. 20. Dezember 1862, 3. 4066, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagelagung auf den 8 April 1863, früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 des Patentes vom 18. Oktober 1845, angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 20. Dezember 1862.

3. 88. (2)

Nr. 3613.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laß, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 30. September 1862 ohne Testament verstorbenen Bartholmá Zelenz, von Selzach Haus Nr. 54, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darlegung ihrer Ansprüche den 5. Februar k. J. früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Laß, als Gericht, am 4. Dezember 1862.

3. 99. (2)

Nr. 5025.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Rump von Reutabor, gegen Andreas Jiel von Winkel, wegen aus dem Urtheile vom 12. Mai 1862, 3. 2181, schuldigen 60 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebörigen, im Grundbuche des Gutes Smul sub Tom. III, Fol. 189 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 500 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagelagungen auf den 2. März, auf den 16. April und auf den 4. Mai 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 30. November 1862.

3. 102. (2)

Nr. 5445.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindliche Josef Werschzal von Tschernembl hiermit erinnert:

Es habe Jakob Werschza von Tschernembl wider denselben die Klage auf Verjähr- und Löschungs-Klärunq pelo. 61 fl. 36 kr. sub praes. 9. Dezember l. J., 3. 5445, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagelagung auf den 13. März, früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 des allerb. Patentes vom 18. Oktober 1845, angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Franz Schweiger von Tschernembl als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anber namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 10. Dezember 1862.

3. 132. (2)

Nr. 9868.

E d i k t.

Im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 20. November l. J., Nr. 8885, wird bekannt gegeben, daß es von der in der Exekutionsache des Johann Kramer von Neudegg, gegen Michael Suppanzitsch von Seitendorf, angeordneten II. und III. Feilbietungs-Tagelagung rücksichtlich der Realität zu Seitendorf Urb. Nr. 35, ad Grundbuch Pfarrgült Lößlitz, sein Abkommen erhalten habe.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt, den 20. Dezember 1862.